

Qualitätsbericht

Modedesign – Master of Arts

Nach Bewertung der **fachlich-inhaltlichen** Qualitätskriterien durch die externen Gutachter_innen und der intern durchgeführten Überprüfung der **formalen** Qualitätskriterien hat die Hochschulleitung der HTW Berlin die Akkreditierungsfähigkeit des Studiengangs bestätigt und die Akkreditierung des Studiengangs bis zum 31. März 2033 verlängert.

Inhaltsverzeichnis

Kurzbeschreibung des Studiengangs.....	4
Bewertung der formalen Kriterien	5
Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	7
Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe.....	10
Gutachter_innen.....	10
Empfehlungen / Auflagen.....	11



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Akkreditierungsurkunde

für den Studiengang

Modedesign – Master of Arts

Die Hochschulleitung hat den Studiengang bis zum 31.3.2033 akkreditiert.
Das Verfahren der Grundlegenden Bestandsaufnahme der HTW Berlin wurde
gemäß der „Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und
Lehre“ erfolgreich absolviert.

Berlin, den 29.1.2025

Prof. Dr. Annabella Rauscher-Scheibe

Präsidentin



Die HTW Berlin hat am 5.5.2014 von der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS e.V.) im Auftrag des Akkreditierungsrates (AR) die Systemakkreditierung sowie am 31.5.2021 die Systemreakkreditierung erhalten und ist damit berechtigt, bis zum 30. September 2029 gemäß der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (laut Beschluss des AR vom 23.02.2012) ihre Studiengänge – die Gegenstand des internen Qualitätssicherungssystems sind – selbst zu akkreditieren.

Kurzbeschreibung des Studiengangs

Abschluss	Master of Arts
Vertiefungsmöglichkeiten	„Kollektionsentwicklung Strick“ oder „Innovative Materialien und Verarbeitung“ im 1. Semester; „Qualitätsmanagementsysteme“ oder „CAD-Anwendung/interaktive Schnittentwicklung“ im 2. Semester;
Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin	Der Ausbildungsschwerpunkt des konsekutiven Masterstudienganges Bekleidungstechnik/Konfektion liegt in der Zusammenführung technisch/praktischer Kenntnisse in Verbindung mit deren Umsetzung und Realisierung in Unternehmen der Bekleidungs- und Textilwirtschaft. Im Vordergrund steht hierbei die Fähigkeit, mit dem erworbenen ganzheitlichen Denken auch Leitungsfunktionen in der Industrie übernehmen zu können. Der Umgang mit innovativen Werkstoffen und die Befähigung, die moderne Fertigungstechnik einschließlich der rechnergestützten Produktentwicklung erlaubt die Realisierung wirtschaftlicher Verfahrensabläufe. Auf der Basis der erworbenen Kenntnisse können visionäre Gestaltungsmöglichkeiten von Nischenprodukten einerseits, aber auch neuen Fertigungstechniken realisiert werden. Die Planung und Entwicklung neuer Produkte, die kreative Gestaltung von Fertigungsabläufen und die Schaffung von zeitgemäßen Absatzstrategien sind maßgebliche Anforderungen an die Absolvent_innen dieses Studienganges. Sie sind befähigt zur Entwicklung systematischer Lösungsansätze komplexer Aufgabenstellungen. Die auf die globalisierte Textilwirtschaft ausgerichteten Säulen CAD, Werkstoffinnovation, Marketing und Akkreditierung stellen eine universelle Einsatzmöglichkeit der Absolvent_innen mit attraktiver beruflicher Perspektive sicher. Studienzusammensetzung: - obligatorisches Kernstudium: 35 LP - optionale Wahlpflichtmodule: 25 LP - Masterarbeit inkl. Abschlusskolloquium: 30 LP
Regelstudienzeit	3 Semester
Start	Sommersemester
Unterrichtssprache	Deutsch
Zugangsvoraussetzungen	Erster akademischer Grad (Bachelor, Diplom, Master) mit mind. 210 Leistungspunkten in Modedesign oder einem vergleichbaren Studiengang; erfolgreich bestandener Eignungstest
Erreichbare Leistungspunkte	90
Bachelor-Studiengang HTW Berlin	Modedesign
Akkreditierung	Reakkreditiert durch die Hochschulleitung der HTW Berlin am 29.01.25 bis 31.03.33; Reakkreditiert durch die Hochschulleitung der HTW Berlin am 16.01.19 bis 31.03.25; Systemakkreditiert durch AQAS vom 01.10.13 bis 31.03.19; Programmakkreditiert durch ACQUIN vom 31.03.08 bis 30.09.13;

Bewertung der formalen Kriterien ¹

	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

X ☐ ☐ ☐ ☐

Bachelorabschluss ist erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums;

Masterabschluss ist weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss;

Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen bzw. vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen;

im Bachelorstudium beträgt Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre, im konsekutiven Masterstudium fünf Jahre, kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung (z.B. bei berufs- begleitendem oder dualem Studium sowie berufspraktische Semester) möglich;

	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5

§ 4 Studiengangsprofile

X ☐ ☐ ☐ ☐

Unterscheidung der Masterstudiengänge in „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ und Feststellung des Profils in der Akkreditierung; Festlegung bei Einrichtung eines Masterstudiengangs, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist; weiter- bildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen; Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

X ☐ ☐ ☐ ☐

zwischen Studienangeboten

Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengang ist erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss;

	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

X ☐ ☐ ☐ ☐

nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Master- grad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen im Rahmen von internationalen Kooperationen erworbenen Doppel- oder Mehrfachabschluss (Multiple-Degree-Abschluss);

für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineer- ing (M.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.);

bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt;

für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen ab- weichen; Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist;

¹ Die Paragraphen und Erläuterungen beziehen sich auf die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStu- dAkkV).

Die Werte der 5-stufigen Skala bedeuten:

1: ohne Empfehlung;

2: Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;

3: gewichtige Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;

4: gewichtige Empfehlung, umsetzbar innerhalb eines Jahres;

5: gravierende Mängel;

§ 7 Modularisierung

Gliederung der Studiengänge in Studieneinheiten (Module), die durch Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind;

Bemessung der Inhalte eines Moduls, so dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken;

Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls;

Unter Voraussetzungen für die Teilnahme sind Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen;

Darstellung unter Verwendbarkeit des Moduls, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist;

Angabe bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer);

erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
1	2	3	4	5
X	☐	☐	☐	☐

§ 8 Leistungspunktesystem

Zuordnung einer bestimmten Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für jedes Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden, je Semester in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte (ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden);

Nachweis von nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte für Bachelorabschluss und 300 ECTS-Leistungspunkte für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss;

Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte;

erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
1	2	3	4	5
X	☐	☐	☐	☐

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Vertragliche Regelung des Umfangs und der Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen und Beschreibung auf der Internetseite der Hochschule;

nachvollziehbare Darlegung der inhaltlichen Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau;

im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen nachvollziehbare Darlegung des Mehrwerts für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule;

erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
1	3	5	6
☐	☐	☐	X

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Joint-Degree-Programm ist gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: integriertes Curriculum, Studienanteil an einer ausländischen Hochschule oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, vertraglich geregelte Zusammenarbeit, abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen sowie gemeinsame Qualitätssicherung;

Anerkennung der Qualifikationen und Studienzeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention);

Anwendung des ECTS entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 und Regelung der Verteilung der ECTS-Leistungspunkte;

Nachweis von ECTS-Leistungspunkten für den Bachelorabschluss 180 bis 240 und für den Masterabschluss nicht weniger als 60;

Veröffentlichung der wesentlichen Studieninformationen;

erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
1	3	5	6
☐	☐	☐	X

Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ²

	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	☐	☐	☐	X	☐
Klare Formulierung der Qualifikationsziele und der angestrebten Lernergebnisse; Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent_innen; Fachliche und wissenschaftliche Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität;					
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	☐	☐	☐	X	☐
Stimmigkeit der Qualifikationsziele, der Studiengangsbezeichnung, des Abschlussgrades und -bezeichnung und des Modulkonzepts; Vielfältiges, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasstes Studiengangskonzept (auch Förderung der studentischen Mobilität); Aktiver Einbezug der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes Studium; Ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal (Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor_innen); Angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel); Aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse durch modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen; Gewährleistung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand sowie adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation);					
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	☐	☐	X	☐	☐
Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen; Kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums; systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene;					

² Die Paragraphen und Erläuterungen beziehen sich auf die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStu-dAkkV).

Die Werte der 5-stufigen Skala bedeuten:

- 1: ohne Empfehlung;
- 2: Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;
- 3: gewichtige Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;
- 4: gewichtige Empfehlung, umsetzbar innerhalb eines Jahres;
- 5: gravierende Mängel;

	erfüllt		teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
	1	2	3	4	5
§ 14 Studienerfolg	X	☐	☐	☐	☐

Kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent_innen und Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs;

Information der Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange;

	erfüllt		teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
	1	2	3	4	5
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	X	☐	☐	☐	☐

Hochschule muss über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden;

(Verweis auf: Gleichstellungszukunftskonzept der HTW Berlin 2019-2023;

Satzung zur Chancengleichheit der Geschlechter;

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung)

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
	1	3	5	6
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	☐	☐	☐	X

für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen des § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechende Anwendung. Daneben gilt:

Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren müssen der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen sein;

Nachweis, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden;

Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist; bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen Berücksichtigung der Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse und der spezifischen Anforderungen mobiler Studierender;

Gewährleistung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule und Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben;

	erfüllt		teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
	1	2	3	4	5
§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)	X	☐	☐	☐	☐

Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt;

Qualitätsmanagementsystem muss den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre folgen und darauf abzielen, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern und es muss die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 genannten Maßgaben gewährleisten;

Festlegung der Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems und hochschulweite Veröffentlichung;

das Qualitätsmanagementsystem muss unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt worden sein;

es hat die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicherzustellen und Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem zu enthalten;

es muss auf geschlossenen Regelkreisen beruhen, alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, umfassen und über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung verfügen; Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität sind von der Hochschule regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln;

(Verweis auf: Leitbild HTW Berlin;

Leitbild Lehre;

Grundsätze zur Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre;

Forschungsstrategie)

	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5
§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	X	☐	☐	☐	☐

Qualitätsmanagementsystem muss regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreter_innen der Berufspraxis sowie Absolvent_innen beinhalten; zeigt sich dabei Handlungsbedarf, sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen;

die für Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten sind hochschulweit und regelmäßig zu erheben; Dokumentation der Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und regelmäßige Information der Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland über die ergriffenen Maßnahmen;

Information der Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen an den Akkreditierungsrat zur Veröffentlichung nach § 29;

(In der Gesamtheit durch alle Verfahren der quantitativen Evaluationen (Befragungen, Kennzahlen) und qualitativen Evaluationen (kommunikative und externe Verfahren) und externen Evaluationen, insbesondere Absolvent_innenbefragungen und Arbeitgeber-Rankings der HTW Berlin;

Maßnahmen: Änderung von Studiengängen / Entwicklung eines Maßnahmenbündels zur Bewerber_innenakquise bis hin zur begleiteten Studieneingangsphase (Assessments, Brückenkurse, Tutorien, Buddy-Programme, Einführungstage) / Interventionsgespräche zwischen Hochschulleitung und Studiengang/Fachbereich)

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
	1	3	5	6
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	☐	☐	☐	X

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich;

gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren;

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
	1	3	5	6
§ 20 Hochschulische Kooperationen	☐	☐	☐	X

Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, hat die gradverleihende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten; Art und Umfang der Kooperation müssen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert sein;

Der Studiengang entspricht den Vorgaben des Akkreditierungsstaatsvertrags und der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Berlin sowie den Anforderungen des nationalen Qualifikationsrahmens in der zum Zeitpunkt der Peergroupsitzung geltenden Fassung.

Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe

Die interne Akkreditierung von Studiengängen an der HTW Berlin basiert auf einer Grundlegenden Bestandsaufnahme, die alle 12 bis 16 Semester zu durchlaufen ist. Zur Vorbereitung kann der betreffende Studiengang auf die systematische Dokumentation von Umfragedaten, Kennziffern und Protokollen in der sogenannten Online-Studiengangdokumentation zurückgreifen. Das Verfahren umfasst im Wesentlichen neun Schritte:

- Persönliches Gespräch der Mitarbeiter_innen des Zentralen Referats Hochschulentwicklung und Qualitätsentwicklung mit dem/der Studiengangsprecher_in über den Verfahrensablauf und die besonderen Anforderungen an die Zusammensetzung der Peergroup (mindestens zwei Wissenschaftsvertreter_innen, ein_e Praxisvertreter_in und ein_e Student_in),
- Erstellung des Studiengangberichts durch den/die Studiengangsprecher_in und Anlagenband,
- Peergroupberatung auf Basis von Studiengangbericht und Anlagenband und Aussprechen von Empfehlungen,
- Stellungnahme des Studiengangs zu den Empfehlungen der Peergroup,
- Gespräch des Dekanats mit dem/der Studiengangsprecher_in und Dekanatsvotum,
- Fachbereichsratsbeschluss zur Akkreditierungsfähigkeit (ggf. mit Empfehlungen und/oder Auflagen),
- Stellungnahme zum Verfahrensablaufs und der formalen Einhaltung der Rahmenvorgaben durch Mitarbeiter_innen des Zentralen Referats Hochschulentwicklung und Qualitätsentwicklung,
- Beschluss der Hochschulleitung über die interne Akkreditierung des Studiengangs (ggf. mit Empfehlung/en und/oder Auflage/n) sowie
- Dokumentation des Akkreditierungsergebnisses (Datenbank Akkreditierungsrat, HTW-Web, HTW-Newsletter, Akkreditierungsurkunde).

Gutachter_innen

Hedwig Bouley, LPJ Studios, Aschau im Chiemgau (Vorsitz)

Prof. Andrea Klüsener, Hochschule Niederrhein, Krefeld

Prof. Dirk Wolfes, Hochschule Trier

Henrik Schmitz, Student, Hochschule Trier, Masterstudiengang Modedesign

Auflagen:

1. Der Studiengang erarbeitet unter Berücksichtigung der unten genannten Empfehlungen bis zum 31.03.2026 ein neues – mit dem Kollegium und der Clearing-Stelle abgestimmtes – Curriculum.
2. Die neue Studien- und Prüfungsordnung ist bis zum 30.09.2026 vom Fachbereichsrat zu beschließen.

Empfehlungen zur Umsetzung im Rahmen der nächsten Bestandsperiode:

1. Der Studiengang richtet die zweite vakante Professur akademisch-wissenschaftlich oder theoretisch-künstlerisch (anwendungsorientiert) aus und legt in seiner zukünftigen Ausrichtung den notwendigen Bedarf fest.
2. Der Studiengang arbeitet sein Curriculum konzeptionell neu aus und schärft sein Profil.
3. Der Studiengang achtet darauf, dass die Durchgängigkeit wissenschaftlicher und technologischer Inhalte und Kompetenzen sowie die Sichtbarkeit der wissenschaftlichen und technologischen Kompetenzbereiche in den Modulen verbessert werden.
4. Der Studiengang fokussiert seine Inhalte stärker auf die Industrie.